

7. Sekundärliteratur

Gesetze für die Schüler der Lateinischen Hauptschule in Halle.

Halle (Saale), 1882

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

§. 1.

Die Lateinische Hauptschule verfolgt den allgemeinen Zweck der Gymnasien unseres Vaterlandes und hat die Bestimmung ihre Zöglinge zu wissenschaftlichen Studien auf Universitäten und höheren Fachschulen vorzubereiten, sowie diejenigen zu unterrichten, welche für die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens oder für den Eintritt in den Staatsdienst eine höhere Schulbildung sich zu erwerben geneigt und genötigt sind.

§. 2.

Aufnahme.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur zu Anfang jedes Halbjahres. Der Aufzunehmende hat sich vorher bei dem Rektor zu melden, ein Zeugnis über seine sittliche Führung und den Stand seiner Kenntnisse von seinen früheren Lehrern beizubringen und sich, sofern er nicht von einem preussischen oder anderen gleichberechtigten Gymnasium kommt, einer Prüfung zu unterwerfen, deren Ergebnis die Klasse bestimmt, in welche er gesetzt wird. Vor dem zehnten Lebensjahre kann niemand aufgenommen werden. Für die Aufnahme werden 3 *M.* 50 *S.* an die Schulkasse entrichtet.

§. 3.

Wohnung.

Auswärtige Schüler, welche nicht Zöglinge des Alumnats, der Pensions- oder der Waisenanstalt sind, dürfen nur in solchen Häusern Wohnung und Kost nehmen, deren Wahl der Rektor gutgeheißen hat. Von jeder beabsichtigten Veränderung haben sie demselben ebenso wie dem Ordinarius Anzeige zu machen und sich die Genehmigung dazu zu erbitten. Selbstständigkeit in der Wohnung ohne genügende Aufsicht kann nicht gestattet werden.

§. 4.

Schulgeld.

Das jährliche Schulgeld beträgt in Sexta, Quinta und Quarta 72, in Tertia, Sekunda und Prima 84 *M.* und wird in vierteljährlichen Raten an den Rendanten der Schulkasse vorausbezahlt. Gänzlicher oder teilweiser Erlass kann nur bedürftigen und besonders würdigen Schülern bewilligt werden, erstreckt sich aber immer nur auf ein Halbjahr. Die Gesuche sind jedesmal zu Anfang des Halbjahres an den Rektor einzureichen; sie müssen den Vor- und Zunamen des Schülers und die betreffende Klasse genau bezeichnen.

§. 5.

Regelmäßiger Schulbesuch, auch der Sing-, Zeichen- und Turnstunden ist die erste Bedingung zur Erreichung des Schulzwecks. Von der Teilnahme am hebräischen Unterricht kann nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern oder des Vorstandes und immer nur am Schluß des Semesters dispensiert werden. Daß der Konfirmanden-Unterricht vor dem Eintritt in die Sekunda absolviert werde, ist sehr wünschenswert. Wer durch Erkrankung am Schulbesuche gehindert ist, muß, wenn er in der Anstalt wohnt, sich sofort bei den Lehrern in der vorschriftsmäßigen Weise entschuldigen lassen. Die Stadtschüler haben, wenn sich ihre Krankheit über den dritten Tag ausdehnt, ihrem Ordinarius eine vorläufige, beglaubigte Mitteilung davon zu machen, alle aber bei ihrem Wiedererscheinen durch schriftliches Zeugnis ihrer Eltern oder deren hiesiger Stellvertreter, in zweifelhaften Fällen auch durch ärztliche Bescheinigung sich über die Versäumnis und deren Notwendigkeit auszuweisen und diese Entschuldigung dem Ordinarius und sämtlichen Lehrern, in deren Lektionen sie gefehlt haben, vorzulegen.

§. 6.

Der Unterricht beginnt vormittags im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr, nachmittags stets um 2 Uhr. Jeder Schüler muß sich, mit den nötigen Büchern, Hefen und Schreibmaterialien versehen, pünktlich, doch nicht vor $\frac{3}{4}$ 7 bez. $\frac{3}{4}$ 8 und $\frac{3}{4}$ 2 Uhr dazu einfinden, ohne Aufenthalt auf den Treppen sich in sein Lehrzimmer begeben und den Beginn des Unterrichts ruhig abwarten.

§. 7.

Während des Unterrichts muß ununterbrochene Ruhe und ungeteilte Aufmerksamkeit herrschen. Jede fremdartige Beschäftigung, alles Vorsagen und Einflüstern ist untersagt. Kein Schüler darf während der Lektion ohne dringende Not und ohne Bewilligung des Lehrers sich entfernen. In Krankheitsfällen ist die Erlaubnis die Schule zu verlassen, sofern es sich um mehr als eine Stunde handelt, bei dem Rektor, sonst bei dem betreffenden Lehrer nachzusuchen.

§. 8.

Nach den zwei ersten Vormittagsstunden sowie zwischen den beiden Nachmittagsstunden sind 10, zwischen den übrigen Lektionen je 5 Minuten zur Erholung bestimmt. Es sind bei

günstiger Bitterung die Schüler gehalten, die Klasse zu verlassen und sich auf dem innern Hofe, aber auch nur auf diesem zu ergehen, bis das mit der Glocke gegebene Zeichen in die Klassen zurückruft. Lärmendes Spielen ist untersagt. Die in den Klassen zurückbleibenden Schüler haben jeden Unfug, namentlich das Herumlaufen, das Stehen auf Tischen und Bänken, das Heraussehen und Herausfahren aus den geöffneten Fenstern und dergleichen zu unterlassen.

§. 9.

Nach Beendigung der Lektionen muß jeder Schüler das Lehrzimmer und das Schulhaus ruhig und ohne weiteren Aufenthalt verlassen. Es ist nicht erlaubt die Lehrbücher in den Klassen-Zimmern zurückzulassen.

§. 10.

Alles Verunreinigen, Beschädigen und Verderben der Lehrapparate, der Geräte, Wände, Fenster, Ventilations-Vorrichtungen und Ofen, sowie der zum Schmuck der Klassenzimmer dienenden Gegenstände ist bei Strafe der Herstellung auf Kosten des Thäters und sonstiger Ahndung des Mutwillens oder gar der Böswilligkeit untersagt. Läßt sich der Thäter nicht ermitteln, so haftet die Klasse für jeden in ihrem Lehrzimmer angerichteten Schaden. Das Herumwerfen oder Liegenlassen von Papier ist untersagt.

§. 11.

Verhalten
gegen
Lehrer.

Jeder Schüler ist zunächst und hauptsächlich an den Ordinarius seiner Klasse gewiesen und verpflichtet, den Anordnungen und Einrichtungen desselben willig und pünktlich nachzukommen und ihm über sein Thun und Treiben wahrhaftig und aufrichtig Rechenschaft zu geben. Er hat von demselben über die zweckmäßige Benutzung des Unterrichts, über die Einrichtung seiner Studien und die Wahl der Privatlektüre Anleitung und Unterstützung, auch über sonstige Verhältnisse seines Lebens väterlich wohlmeinende Beratung zu erwarten.

§. 12.

Jeder Schüler ist allen Lehrern der Anstalt unbedingten Gehorsam schuldig. Überhaupt soll er Achtung vor dem Alter, Höflichkeit gegen jedermann, besonders gegen Fremde, beweisen. Außer der äußern Höflichkeit, welche er jedem Lehrer, wo er ihm begegnet, schuldig ist, wird er durch aufrichtiges Vertrauen, ohne Heuchelei und Verstellung, durch ein gefälliges und beschei-

denes Benehmen, durch Redlichkeit und Wahrhaftigkeit die seinem Verhältnisse entsprechende Gesinnung an den Tag legen, vor Lüge aber, Troz und Widerspenstigkeit sich ernstlich bewahren. Bei vermeintlichem Grunde zur Rechtfertigung darf er diese nur in dem Tone der Bescheidenheit und Ehrerbietung vorbringen und muß sich dabei stets der Wahrhaftigkeit befleißigen.

§. 13.

Untereinander haben die Schüler Gefälligkeit, Verträglichkeit und freundliches Wohlwollen zu beweisen. Die jüngeren Schüler werden den Vorstellungen und Mahnungen ihrer älteren Mitschüler gern Gehör geben und die älteren sich bemühen jenen in allen Stücken mit einem guten Beispiele voranzugehen und darin die wahre Überlegenheit des gereiften Alters zu erweisen.

Verhalten
gegen
Mitschüler.

§. 14.

Verpötlung, Neckereien oder gar Mißhandlungen, besonders neu in eine Klasse eintretender Schüler, sind durchaus untersagt. Überhaupt ist jede Beleidigung, sie geschehe durch Worte oder mit Thätlichkeit, so wie jedes Unrecht gegen die Person und das Eigentum eines andern straffällig. Alle Selbsthilfe und Selbststrafe ist verboten. Ein beleidigter Schüler muß mit seiner Klage sich zunächst an den Ordinarius und nach Umständen an den Rektor wenden.

§. 15.

Keiner darf in auffallender und von guter Sitte abweichender Tracht erscheinen. Das Tragen studentischer Abzeichen, namentlich mehrfarbiger Mützen und Bänder ist verboten; die Nachahmung akademischer Verbindungen wird besonders hart bestraft. Das Zuschauen bei Studentenduellen ist streng verboten.

Sonstiges
Verhalten.

§. 16.

Die Teilnahme an politischen Vereinen jeder Art, der Besuch politischer Versammlungen und der öffentlichen Gerichtsverhandlungen ist durch allgemeine Landesgesetze untersagt.

§. 17.

Das Tabakrauchen ist den Schülern der Prima und Obersekunda, soweit sie die Zustimmung ihrer Eltern nachweisen können, jedoch nicht auf der Straße und nicht an öffentlichen Orten gestattet.

§. 18.

Der Besuch von Wirtshäusern, Konditoreien, Restaurationen und anderen derartigen Lokalen ohne unmittelbare Aufsicht der Eltern oder ihrer Stellvertreter ist untersagt. Öffentliche Orte in einer größeren Entfernung von der Stadt, deren Namen bei Beginn eines jeden Semesters näher bezeichnet werden, dürfen nur unter gewissen Einschränkungen und nie von einer größeren Anzahl besucht werden.

§. 19.

Zusammenkünfte von Schülern zu Trinkgelagen, Schmausereien, zu Spiel und andern Müßiggänge sind verboten; ebenso alles Zusammentreten zu ungesellichen Zwecken, sowie sichtsüchtiges oder geheimes Einverständnis zu gemeinschaftlicher Ungebühr.

§. 20.

Die Schüler sollen nicht untereinander mit ihren Büchern und Effekten Handel treiben. Solche von Mitschülern gekaufte Gegenstände müssen unentgeltlich zurückgegeben werden.

§. 21.

Geldsammlungen zu irgend welchen Zwecken dürfen nur mit Erlaubnis des Rektors veranstaltet werden.

§. 22.

Fleiß.

Von dem häuslichen Fleiße des Schülers wird nicht bloß sorgfältige Vorbereitung und fleißige Wiederholung, sondern auch gründliche Bearbeitung und saubere Reinschrift der schriftlichen Aufgaben und sicheres Auswendiglernen der zum Memorieren aufgegebenen Stücke gefordert. Fremde Beihülfe bei der Bearbeitung der Aufgaben, der Gebrauch überschriebener und den Schulzweck sonst vereitelnder Ausgaben von Schriftstellern, so wie aller Hilfsmittel, welche die eigene Thätigkeit hindern und die Arbeit in schädlicher Weise erleichtern, ist untersagt.

§. 23.

Gewissenhafter Privatfleiß, der sich nicht bloß auf flüchtige Lektüre beschränkt, wird von allen Schülern, ganz besonders von denen der oberen Klassen erwartet.

§. 24.

Über Privatunterricht in irgend einer Wissenschaft, Sprache oder Kunst werden die Schüler am besten mit ihren Ordinarien sich beraten, um alles Übermaß geistiger Anstrengung zu vermeiden. Ohne die Genehmigung des Rektors dürfen sie Privatunterricht weder nehmen noch erteilen.

§. 25.

Die Benutzung der öffentlichen Bibliothek steht den Schülern Bibliotheken. der oberen Klassen, die der Lesebibliothek sämtlichen Schülern frei. Ein geliehenes Buch darf keinem, auf dessen Namen es nicht eingetragen ist, überlassen und muß von dem Empfänger selbst zur festgesetzten Zeit zurückgeliefert werden. In der Schule darf ein solches Buch nicht gebraucht werden. Wer ein Buch verliert oder beschädigt, hat es zu ersetzen. — Das Entleihen von Büchern aus Leihbibliotheken ist nicht gestattet.

§. 26.

Die Sommerferien beginnen an demjenigen Montage, Ferien. welcher dem 8. Juli am nächsten liegt, oder am 8. Juli selbst, falls er auf einen Montag fällt, und dauern 4 Wochen. Die Schule wird am Sonnabend vorher mittags 11 Uhr geschlossen und beginnt am Montage der 5. Woche zur gewöhnlichen Schulzeit.

Die Herbstferien beginnen genau 8 Wochen nach dem Wiederanfang der Schule nach den Sommerferien und dauern 2 Wochen. Das Sommersemester schließt am Sonnabend vorher mittags 11 Uhr, das Wintersemester beginnt am Montage der 3. Woche zur gewöhnlichen Zeit.

Die Weihnachtsferien beginnen am 23. Dezember, sodas am 22. event. am 21., wenn der 23. auf einen Montag fällt, mittags 12 Uhr die Schule geschlossen wird, und dauern bis zum 3. Januar incl., sodas am 4. Januar früh 8 Uhr die Schule wieder beginnt. Fällt jedoch der 4. Januar auf einen Sonnabend, so beginnt die Schule erst Montage 6. Januar früh 8 Uhr, fällt der 4. Januar auf einen Sonntag, so beginnt die Schule am 5. Januar früh 8 Uhr.

Die Osterferien dauern 2 Wochen. Fällt Ostern in die Zeit vom 1. bis 10. April incl., so wird die Schule am Sonnabend vor Palmarum mittags geschlossen und beginnt Montage nach Quasimodogeniti früh. Wenn Ostern vor den 1. April fällt, so wird die Schule Mittwoch nach Palmarum mittags geschlossen und beginnt Donnerstag nach Quasimodogeniti

früh. Wenn Ostern nach dem 10. April fällt, so wird die Schule am Mittwoch vor Palmarum mittags geschlossen und beginnt Donnerstag nach dem Osterfeste früh.

Die Pfingstferien dauern von Freitag Nachmittag vor dem Feste bis Mittwoch nach dem Feste incl.

§. 27.

Abgang.

Wer die Schule zu verlassen beabsichtigt (was in der Regel nur zu Ostern und zu Michaelis geschehen kann und spätestens 14 Tage vor Schluß des Semesters angemeldet werden muß), hat die schriftliche Erlaubnis seiner Eltern oder ihrer Stellvertreter beizubringen. Für ein Abgangszeugnis sind 3 Mark an den Rentanten der Schulkasse zu entrichten.

§. 28.

Solche Schüler der unteren Klassen, die den Kursus wiederholt durchgemacht haben, ohne doch die Reife für die höhere Klasse zu gewinnen, werden zum Abgehn veranlaßt, wenn die Lehrer darüber einstimmig sind, daß denselben Lust und Fähigkeit fehle, das zu lernen, was das Gymnasium bietet.

§. 29.

Der Maturitätsprüfung können sich die Primaner unterziehen, welche bereits 2 Jahre der ersten Klasse und wenigstens $\frac{1}{2}$ Jahr der Ober-Prima angehören. Nur ausnahmsweise werden Schüler, welche sich durch Fleiß und sittliche Reife, so wie durch ihre wissenschaftlichen Leistungen auszeichnen, schon im dritten Halbjahre ihres Aufenthaltes in der Prima zu dieser Prüfung zugelassen. Die Abituri haben sich ein Vierteljahr vorher bei dem Rektor schriftlich zu melden. Für das Maturitätszeugnis werden 7,50 Mark an den Rentanten bezahlt.

§. 30.

Strafen.

Die Strafen, welche gesetzwidrig handelnde Schüler treffen, steigern sich von der Zurechtweisung im stillen bis zu der öffentlichen Ausweisung aus der Schule nach Maßgabe des Vergehens, der dabei obwaltenden Umstände, der früheren Führung und der Eigentümlichkeit eines jeden Schülers.